

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ:

5 DS 17/ 0054

Sachbearbeiter: Frau Klein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Dausenau	öffentlich	24.06.2025
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	30.06.2025

Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer für das Jahr 2025 und Beschlussfassung zur Hebesatzsatzung**Sachverhalt:**

Der von der Ortsgemeinde Dausenau beschlossene Haushaltsplan 2025 wurde von der Kommunalaufsicht zur Überarbeitung zurückgegeben. Als Begründung führt sie an, dass die Ortsgemeinde vorrangig verpflichtet ist, den gesetzlichen Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsjahr selbst als auch in den Folgejahren zu erreichen. Darüber hinaus muss das Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen um die Tilgungszahlungen aus den Investitions- und Liquiditätskrediten zu bedienen.

Im Hinblick auf den nicht erreichten Haushaltsausgleich wird dem Ortsgemeinderat erneut die Entscheidung über die Erhöhung der Steuereinnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Anlage 1 ist dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und dass der Ortsgemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) bis e) das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und dass der Ortsgemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

Mit der Anhebung auf die, bei der jeweiligen Steuerart, unter b) angegebenen Hebesätze kann der von der Kommunalaufsicht geforderte Haushaltsausgleich für das Jahr 2025 erreicht werden.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2025 in der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). Die Anlage 1 kann insofern als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Nach der VV 1.2 zu § 97 GemO können nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz etwaige Erhöhung der Realsteuerhebesätze rückwirkend zum 01.01.2025 bis zum 30.06. des Jahres beschlossen werden. Zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz), sind die Erhöhungen unverzüglich bekannt zu machen. Daher ergeht eine gesonderte Hebesatzsatzung, die dieser Vorlage ebenfalls beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

() Die Ortsgemeinde Dausenau stimmt einer Anhebung der Steuerhebesätze nicht zu.

() 1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom __. __.20__ an wie folgt erhöht:

a) Grundsteuer A von z.Zt. 345 v.H. auf _____ v.H.

b) Grundsteuer B von z.Zt. 490 v.H. auf _____ v.H.

c) Gewerbesteuer von z.Zt. 380 v.H. auf _____ v.H.

2. Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 2 wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister